



Sachgebiet

Finanzen und Vermögen

Sachbearbeiter

Frau Wiesemann

Beratung

Verwaltungs-,
Stiftungsausschuss
Stadtrat

Finanz-

Datum
und 13.10.2026
27.10.2026

Behandlung
öffentlich
öffentlich

Zuständigkeit
Vorberatung
Beschluss

Betreff

Nachtragshaushaltsplan 2026

Sachverhalt:

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 404/008/2026 vom 21.07.2026 wurde die Verwaltung beauftragt, die Einsparungen und Verschiebungen der unter Nr. 4 des Beschlusses genannten Maßnahmen in einem Nachtragshaushalt mit dem Ziel aufzubereiten, die Haushaltslage der Stadt Kaufbeuren unterjährig planerisch zu verbessern und auch den Konsolidierungswillen unter Beweis zu stellen.

Denn im Jahresverlauf 2026 haben sich Kostensteigerungen bei Schulhochbaumaßnahmen ergeben. Ferner stand zum Zeitpunkt des Stadtratsbeschlusses Mitte Juli eine nicht im Haushalts- bzw. Finanzplan veranschlagte Behelfsbrücke für die Wertachbrücke zur Diskussion, welche nicht nur durch massive Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden müsste, sondern die auch die für die Stabilisierungshilfen entscheidenden (investiven) Kennzahlen deutlich verschlechtert hätte. Auch wenn die o. g. Kostensteigerungen voraussichtlich nicht mehr in 2026 kassenwirksam werden und die Gesamtmaßnahme „Neugabl.Str., Wertachbrücke & Anbindung Osttangente“ um ein Jahr verschoben werden kann, so müssen aus Sicht der Verwaltung weiterhin jegliche Einspar- und Kürzungsmöglichkeiten zur Verbesserung (vgl. die aufgelisteten Maßnahmen aus dem oben genannten Beschluss) der finanziellen Situation der Stadt Kaufbeuren realisiert werden. Eine Neubewertung der Priorisierungen bei den Investitionen kann unter Einbeziehung der aktuellen Entwicklungen fundiert im Rahmen der Haushaltsberatungen 2027 erfolgen.

Der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung ist zudem erforderlich, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (Art. 68 Abs. 2 Nr. 1). Der bisherige Haushaltsvollzug weist sowohl in der Ergebnis- als auch der Finanzrechnung bedrohlich schlechte Zahlen aus. So lag beispielsweise das Defizit aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Jahresmitte bei über 10 Mio. EUR. Diese negative Entwicklung hat unter anderem dazu geführt, dass die Stadt Kaufbeuren erstmals Kassenkredite zur Aufrechterhaltung der Liquidität aufnehmen musste.

Bereits die, sich im Jahresverlauf stark verschlechternde, Liquiditätssituation ist folglich ein weiterer Grund für eine Nachtragshaushaltssatzung. Die Festsetzung und Genehmigung des Höchstbetrags für Kassenkredite von 15 Mio. EUR wird nach jetzigem Stand bis zum Jahresende ausreichen, spätestens aber in der haushaltslosen Zeit 2027 droht eine Finanzierungslücke von mind. 20 Mio. EUR. Von der Verwaltung wird ein neu festzusetzender Höchstbetrag für Kassenkredite von 25 Mio. EUR vorgeschlagen.

Dieser Höchstbetrag von 25 Mio. EUR steht der Stadt Kaufbeuren auch für die haushaltslose Zeit in 2027 zur Verfügung.

Die Stadt Kaufbeuren ist Empfänger von Stabilisierungshilfen und unterliegt damit strengen Haushaltsauflagen. Die fundierte Anpassung des Investitionsprogramms im Rahmen des Nachtrags verfolgt das strategische Ziel, die geforderten Kennzahlen (Begrenzung der Gesamtinvestitionen und Reduzierung der Eigenanteile) weiter zu verbessern und den haushaltsrechtlichen

Konsolidierungswillen gegenüber dem Freistaat Bayern zu untermauern.

Die in den aufschiebenden Bedingungen genannten Maximalwerte für den Zeitraum 2025 bis 2027 (Gesamtinvestitionen: 102.706.300 EUR; Eigenanteile: 49.184.900 EUR) konnten zwar mit dem Haushaltsplan 2026 unterschritten werden (Gesamtinvestitionen: 102.283.825 EUR; Eigenanteile: 48.746.278 EUR), jedoch nur sehr knapp. Die erwähnten Kostensteigerungen sorgen mit den Prognoserisiken für Investive Einzahlungen (Zuschüsse und Zuweisungen) zum Erfordernis einer gezielten Konsolidierung im Nachtragshaushalt. Für den gesamten finanzplanerischen Betrachtungszeitraum lag für den Nachtragshaushalt der Gedanke zu Grunde, dass keine neuen investiven Maßnahmen begonnen oder weitere Kostensteigerungen gebilligt werden können, sofern nicht im exakt selben Umfang echte Einsparungen realisiert werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist angesichts der extrem schlechten Haushaltssituation für das neue Investitionsprogramm des Nachtragshaushalts sowie ebenfalls für das Jahr 2027 aus finanzwirtschaftlicher Sicht zwingend notwendig.

Die Vielzahl an Maßnahmen, die zur Kompensation der Kostensteigerungen und Planänderungen gekürzt, gestrichen oder verschoben werden (siehe hierzu Stadtratsbeschluss Nr. 404/008/2026 v. 21.07.2026), sollten auch im Sinne einer möglichst transparenten und nachvollziehbaren Haushaltsplanung geändert werden. Im nun vorliegenden Nachtragshaushalt konnten die Anpassungen eingearbeitet werden. Zahlreiche über- und außerplanmäßige Ausgaben respektive Mittelverschiebungen können somit ersetzt werden.

Für einen Nachtragshaushalt gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Haushaltsplan, so z. B. auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Grundsatz des Haushaltsausgleichs. Ein Nachtragshaushaltsplan hat die gleiche rechtliche Bedeutung wie ein Haushaltsplan. Durch ihn werden die Ansätze im Haushaltsplan in der vorgesehenen Weise geändert.

Zunächst sind alle Vorgänge in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen, die nach Art. 68 GO zum Nachtrag verpflichten. Dies sind nach sorgfältiger Abwägung ausschließlich Änderungen im Investitionsprogramm, welche an den im Juli im Kontext der Wertachbrücke gefassten Stadtratsbeschluss (s. o.) anknüpfen. Darüber hinaus ist die Anhebung der Kassenkreditermächtigung von erheblicher Bedeutung. Die Beschränkung auf die bedeutenden Änderungen soll der Übersichtlichkeit des Nachtragshaushaltsplans dienen. Da insbesondere bei den Steuereinnahmen, den Steuerbeteiligungsbeträgen sowie den größten Aufwandspositionen keine erheblichen Abweichungen der Planansätze bis dato erkennbar sind und die Ergebnisrechnung sich nicht gravierend abweichend der Planung entwickelt, beschränken sich die Änderungen im Nachtragshaushalt ausschließlich auf investive Maßnahmen.

Entsprechend konzentrieren sich die Anlagen des Haushaltsplanes neben den beiden Gesamtplänen (Gesamtergebnis- und -finanzhaushalt) auf die Teilfinanzpläne sowie das Investitionsprogramm, bei dem – der Übersichtlichkeit halber – nur diejenigen Maßnahmen mit Veränderungen beinhaltet sind. Die Anpassungen wirken sich folglich nur auf den Finanzhaushalt an; mögliche Veränderungen bei zukünftigen Abschreibungen, resultierend aus den gestrichenen oder verschobenen Maßnahmen, wurden der komplexen Prognosen wegen nicht im Ergebnishaushalt veranschlagt.

Während für das Jahr 2026 die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit um 2,2 Mio. EUR sinken, nehmen die Auszahlungen für Investitionstätigkeit mit 4,6 Mio. EUR ungleich mehr ab, sodass sich der investive Saldo um knapp 2,5 Mio. EUR verbessert. In der Finanzierungstätigkeit sind keine Veränderungen eingeplant, da diese planerische Verbesserung nur zu einem Rückgang der Kassenkreditfordernisse führt und nicht zu einer Reduzierung des Anspruchs auf weitere Investitionsdarlehen.

Die größten temporären Einsparungen können durch die jeweilige Verschiebung der Maßnahmen „Neugabl.Str., Wertachbrücke & Anbindung Osttangente“, „Kläranlage – Prozesswasserbehand-

lung“, „Hochwasserschutz Oberbeuren“ und „Kanalsanierungsprogramm 2026“ sowie der Streichung einer Vielzahl Investitionen in die „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ der Schulen erzielt werden. Diese Planveränderungen führen zu den angestrebten deutlichen Verbesserungen der Kennzahlen der **Gesamtinvestitionen für die Jahre 2025 bis 2027**:

Vorgabe (Auflage 2. a):

Gesamtinvestitionen: 102.706.300 EUR Eigenanteile: 49.184.900 EUR

Haushaltsplan bisher:

Gesamtinvestitionen: 102.283.825 EUR Eigenanteile: 48.746.278 EUR

Nachtragshaushaltsplan:

Gesamtinvestitionen: 93.826.225 EUR Eigenanteile: 48.038.078 EUR

Im Vorbericht wird im Hinblick auf die unveränderten Budgets und Erfolgskonten auf detaillierte Analysen und Auswertungen verzichtet. Da sich der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (19,5 Mio. EUR; s. Nr. 261 des Gesamtfinanzhaushalts) nicht ändert, bedarf die Nachtragshaushaltssatzung keiner weiteren Genehmigung. Die Satzung mitsamt Nachtragshaushaltsplan ist der Regierung von Schwaben als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Empfehlung:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Plenum des Stadtrates Folgendes zu beschließen:

1. Die angefügte Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kaufbeuren wird erlassen.
2. Der Nachtragshaushaltsplan mitsamt den erforderlichen Anlagen wird angenommen.

Bürokratie- und Klimaschutzfolgeabschätzung

prognostizierter Aufwand bei der Umsetzung des Beschlusses für

die Bürger	nein ☒	ja ☐ ,
die Wirtschaft	nein ☒	ja ☐ ,
die Stadtverwaltung	nein ☒	ja ☐ ,

An Herrn Oberbürgermeister Stefan Bosse mit der Bitte um Vorlage im Verwaltungs-, Finanz- und Stiftungsausschuss am 13.10.2026 und ggf. im Stadtrat am 27.10.2026.

Originalbeschluss an 307 a (über den Referatsleiter)

Kaufbeuren, 05.10.2026
Finanzen und Vermögen

Markus Pferner
berufsmäßiger Stadtrat